

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern



- Abt. Fischerei und Fischwirtschaft -

LALLF MV • Postfach 10 20 64 • 18003 Rostock

Örtliche Ordnungsbehörden
als
Fischereischeinprüfungsbehörde

Dienstgebäude: Thierfelderstr. 18
18059 Rostock
Telefon: 0381 / 4035-0
Telefax: 0381 / 4035-730
Mail: thomas.richter@lallf.mvnet.de
Web: www.lallf.de

Bearbeitet von: Herrn Richter
Tel. Durchwahl: 740
Aktenzeichen:
Ort, Datum: Rostock, 19.02.2021

Fischereischeinprüfung

Hier: Informationen für Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in der Hansestadt Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.01.2020 gilt im Bundesland Hansestadt Hamburg ein neues Fischerei- und Angelgesetz.

Neben diversen Änderungen im Fischereirecht ist mit dem neuen Gesetz ganz wesentlich die bisherige Freizügigkeit des Ablegens der Fischereischeinprüfung betroffen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes (HmbFAnG) werden außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgelegte Prüfungen nur dann anerkannt, wenn der Prüfungsteilnehmer zum Zeitpunkt der Prüfung keinen Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg hatte. D.h. Bürger der Hansestadt Hamburg sind gezwungen, in der Hansestadt Hamburg die Fischereischeinprüfung abzulegen, wenn sie einen Fischereischein auf Lebenszeit von Hamburg erwerben wollen.

Sollte daher bei einem von Ihnen anberaumten Fischereischeinprüfungstermin ein Teilnehmer mit Wohnsitz in Hamburg teilnehmen wollen, so ist diesem mitzuteilen, dass er mit dem Prüfungszeugnis aus M-V in Hamburg keinen Fischereischein erhalten wird.

Die Erteilung eines Fischereischeines auf Lebenszeit des Landes M-V bleibt für Bürger mit Wohnsitz in Hamburg möglich, dieser Fischereischein verliert jedoch im Hoheitsgebiet der Hansestadt Hamburg seine Gültigkeit (§ 9 Abs. 4 HmbFAnG).

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Richter